Botschaft
der Bundesrepublik Deutschland
Colombo

Stand: November 2026

Neuerung bei Vaterschaftsanerkennungen und Erstpassanträgen für nichtehelich geborene Kinder

Neu: Notwendigkeit der Zustimmung der Ausländerbehörde zur Vaterschaftsanerkennung

Vaterschaftsanerkennungen mit Auslandsbezug bedürfen seit Inkrafttreten des Gesetzes zur besseren Verhinderung missbräuchlicher Vaterschaftsanerkennungen am 29.07.2026 grundsätzlich einer Zustimmung der Ausländerbehörde am inländischen Wohnort der Beteiligten, bevor ein Antrag auf einen ersten deutschen Pass / auf Familienzusammenführung zum minderjährigen Kind abschließend beschieden werden kann. Es ist unerheblich, ob es sich um eine Vaterschaftsanerkennung nach deutschem Recht handelt, oder ob die Vaterschaftsanerkennung gegenüber einer ausländischen Behörde erfolgt ist.

Die Ausländerbehörde entscheidet über die Erteilung der Zustimmung zur Anerkennung einer Vaterschaft auf Antrag des Anerkennenden und der Mutter. Der Antrag muss nach Vornahme der Vaterschaftsanerkennung selbst direkt bei der Ausländerbehörde in Deutschland gestellt werden. Die Ausländerbehörde erteilt die Zustimmung, wenn die Voraussetzungen des § 85b Abs. 3 Nr. 1 AufenthG erfüllt sind, oder nachgewiesen wird, dass der Anerkennende der leibliche Vater des Kindes ist.

Erst nach diesem Verfahren ist die rechtliche Vaterschaft wirksam und vorher wird eine beantragte deutsche Geburtsurkunde nicht ausgestellt, ein Passantrag nicht weiterbearbeitet sowie ein Visumsantrag nicht beschieden.

Alternative zum Zustimmungsverfahren: DNA-Abstammungsgutachten

Die Vaterschaftsanerkennung benötigt keine Zustimmung der Ausländerbehörde, wenn

- der Anerkennende der leibliche Vater des Kindes ist (Nachweis durch DNA-Gutachten – siehe unten), oder
- der Anerkennende der leibliche Vater eines älteren Kindes der gleichen Mutter ist (Nachweis durch DNA-Gutachten des älteren Kindes), oder
- der Anerkennende in ein deutsches Geburtenregister als rechtlicher Vater eines älteren Kindes der gleichen Mutter eingetragen ist (Nachweis deutsche Geburtsurkunde des älteren Kindes), oder
- der Anerkennende und die Kindesmutter nach Geburt des Kindes geheiratet haben und diese Ehe ist in einem deutschen Eheregister eingetragen wurde (Nachweis deutsche Heiratsurkunde der Kindseltern).

Botschaft
der Bundesrepublik Deutschland
Colombo

Stand: November 2026

Am rechtssichersten und schnellsten ist damit das DNA-Gutachten. Für die Durchführung des DNA-Gutachtens beauftragen Sie ein akkreditiertes Labor in Deutschland, welches Sie unter anderem hier finden können: **https://www.dakks.de/de/akkreditierte-stellen-suchergebnis.html**

Die Abnahme der Proben für die Personen, die sich in Sri Lanka oder auf den Malediven aufhalten, kann durch die Botschaft veranlasst werden. Hierzu bitten Sie das Labor, die Probensets und Proben-Entnahme-Sets und die Fragebögen an die Botschaft zu übersenden, damit ein von der Botschaft beauftragter Arzt die Proben entnimmt.

Das deutsche Institut wird um Übersendung der Unterlagen an folgende Adresse gebeten:

Auswärtiges Amt
Botschaft Colombo
Kurstraße 36
10117 Berlin

Alle Angaben in diesem Merkblatt beruhen auf den Erkenntnissen und Einschätzungen der Botschaft im Zeitpunkt der Textabfassung. Für die Vollständigkeit und Richtigkeit, insbesondere wegen zwischenzeitlich eingetretener Veränderungen, kann keine Gewähr übernommen werden.